



KNS, Sekretariat, 5232 Villigen PSI / Schweiz

Bundesamt für Energie
Dr. Werner Bühlmann
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: KNS-AN-2354.3
Ihr Zeichen: buw
Unser Zeichen: KNS-AN-2354.5
Sachbearbeiter/in: HB
Würenlingen, 3. November 2008

UVEK-Verordnung über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen

Sehr geehrter Herr Dr. Bühlmann

Wir beziehen uns auf den anfangs September zugestellten überarbeiteten Entwurf zur obgenannten Verordnung und unser Schreiben vom 3. Oktober 2008.

Die KNS hat sich an ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2008 mit dem Verordnungsentwurf befasst. Nach Ansicht der Kommission wirft dieser eine Reihe von Fragen auf. Darunter sind insbesondere die folgenden von grundsätzlicher Bedeutung:

- Erfüllung der Delegationsnorm
In Art. 8 Abs. 6 KEV wird u. a. verlangt, dass in der Verordnung *die Bewertungskriterien* festgelegt werden. Der Verordnungsentwurf enthält aber zum Teil nur sehr offen formulierte Kriterien. Dies gilt insbesondere für die Kriterien betreffend auslegungsüberschreitende Störfälle (gering, ausgewogen, sehr gering).
- Begriffsbestimmungen Störfälle
Die verschiedenen Begriffsbestimmungen (Störfall, Betriebsstörungen, Auslegungsstörfälle, auslegungsüberschreitende Störfälle) sind zum Teil unklar und nicht aufeinander bzw. mit der übrigen Gesetzgebung abgestimmt. Insbesondere fehlt auch eine Darlegung des Bezugs zum Begriff "Störfall", der Art. 94 der StSV zu Grunde gelegt ist. Zu klären ist auch der Zusammenhang zwischen den Begriffen "Störfall" und "auslösendes Ereignis".
- Bestimmung der Häufigkeit von Störfällen
In der Verordnung fehlen Bestimmungen, wie die Häufigkeit von Störfällen zu ermitteln ist. Dies ist für die Auslegungsstörfälle von zentraler Bedeutung, da diese aufgrund der ermittelten Häufigkeiten Kategorien zugeordnet werden.



Nach Ansicht der KNS ist diese Verordnung für die sicherheitstechnischen Anforderungen von zentraler Bedeutung. Sie empfiehlt deshalb, die im Raum stehenden Fragen vor einer Inkraftsetzung sorgfältig zu klären. Der KNS ist dies innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich. Sie kann aber eine entsprechende Stellungnahme für Februar 2009 in Aussicht stellen.

Die KNS hat nach eingehender Diskussion beschlossen, das BFE mit diesem Brief über diesen Sachverhalt zu informieren.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission
für nukleare Sicherheit

Dr. Bruno Covelli
Präsident